



Institutionelles Schutzkonzept des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg

Mit unserem Schutzkonzept sorgen wir im Erzbischöflichen Seelsorgeamt dafür, dass alle, insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsene möglichst sichere Räume erleben.

PRÄVENTION **N**
in der Erzdiözese Freiburg



Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung	4
2. Begriffe.....	4
3. Unser Ziel – unsere Haltung – unser Weg	5
4. Präventionsarbeit.....	6
a) Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang	6
b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“	7
c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von hauptberuflichen Mitarbeitenden	8
d) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen	9
e) Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg im Breisgau zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	10
f) Standards und konkrete Maßnahmen aus der Risikoanalyse	11
g) Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	12
h) Vernetzung und Schnittstellen	12
5. Handeln.....	13
a) Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt	13
b) Beschwerde-, Melde und Interventionswege im ESA	14
6. Ansprechpersonen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt	17
7. Schlussbemerkungen.....	21
8. Anlagen	22
I) Ergänzende Themenhinweise	22
II) Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang der Erzdiözese Freiburg	23
III) Verhaltenskodex für die kirchliche Jugendarbeit	27
IV) Honorarkräfte und Ehrenamtliche (mit und ohne Übungsleiterpauschale) mit ständig oder regelmäßige Kontakt zu Kinder- und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	29



V)	Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis bei hauptberuflichen Mitarbeitenden	30
VI)	Kriterienkatalog für die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).....	31
VII)	Bescheinigung Gebührenbefreiung	34
VIII)	Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	35
IX)	Begleitschreiben für Ehrenamtliche	36
X)	Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg im Breisgau zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	37
XI)	Verhaltenskodex in einfacher Sprache	49



1. Einleitung

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist ein Ort, an dem sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ehrenamtliche und Personen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, sicher fühlen und sich entwickeln können. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Hierbei fokussieren wir besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Unter Erzbischöflichem Seelsorgeamt wird an dieser Stelle alles Engagement auf Diözesanebene verstanden (Mitarbeit im Haus und in Außenstellen, bei Veranstaltungen, Verbandsaktivitäten und diözesanen Angeboten.) Nicht darunter fallen Angebote der Dekanats- und Seelsorgeeinheitsebene.

Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der Präventionsordnung (PrävO) vom 7. August 2015 haben wir als Erzbischöfliches Seelsorgeamt (im weiteren ESA) unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass wir ein sicherer und stärkender Ort für Menschen sind und bleiben.

2. Begriffe

Wie kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt schließt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis im Folgenden zwischen Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanter Gewalthandlung unterschieden¹.

Grenzverletzung:

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten.

Als Maßstab dafür dienen nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. Im Miteinander lassen sich Grenzüberschreitungen nicht immer vermeiden. Beispiele für unbeabsichtigte Grenzverletzungen können unangemessener Körperkontakt oder eine verbale Kränkung sein. Ausdruck eines achtsamen Umgangs ist es, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person sich aufgrund der Reaktion ihres Gegenübers oder durch Hinweise von Dritten der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird,

¹ Quelle: Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, Ursula Enders, Köln 2007 aus Infobroschüre "Schutz vor sexualisierter Gewalt" – Hintergründe – Informationen – Standards" des BDJK und Abteilung Jugendpastoral des Erzbistums Freiburg.



sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Übergriff:

Ein Übergriff ist dann passiert, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern wiederholen.

Übergriffiges Verhalten passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen. Vielmehr wird die abwehrende Reaktion Betroffener bewusst missachtet, Kritik von anderen überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, Voyeurismus, „lockerer“ Umgang mit Pornographie, wiederholte Missachtung von Schamgrenzen, sexistische Spiele oder häufiges Sprechen über sexuelle Intimitäten.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt:

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt gemäß den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 22, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern gelten als sexueller Missbrauch und zwar unabhängig von der Einwilligung des Kindes oder der Eltern. Bereits der Versuch ist strafbar (§ 176 StGB). Strafmündig sind alle Jugendlichen ab 14 Jahren. Als Straftat gilt in Deutschland auch jede sexuelle Handlung, die indirekt an Minderjährigen (zum Beispiel über Medien) verübt wird.

3. Unser Ziel – unsere Haltung – unser Weg

Unser Ziel

Im Erzbischöflichen Seelsorgeamt pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht, zeigen uns solidarisch und verhelfen Menschen zu ihrem Recht.² Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zu einem möglichst sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

² im „Leitbild des Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg“ von 2017 sind weitere „Werte“ in Verbindung mit den diözesanen Leitlinien benannt.



Unsere Haltung und unsere Verantwortung

Im Erzbischöflichen Seelsorgeamt arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei vielen Veranstaltungen, bei der Arbeit in Gremien und Arbeitsgruppen entstehen vertrauensvolle Beziehungen. Diese sind oft bereichernd und stärkend, nicht nur für Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftig Erwachsene. Wir sprechen uns dafür aus, dass diese stärkenden Beziehungen wichtig und richtig sind. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass Beziehung und Vertrauen nicht ausgenutzt wird und kennen unsere besondere Verantwortung dafür.

Unser Weg zum institutionellem Schutzkonzept

Der Arbeitsbereich Prävention im ESA hat den Weg zum Schutzkonzept koordiniert und geleitet. In der Arbeitsgruppe institutionelles Schutzkonzept, einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung aus allen Abteilungen, wurde das Vorgehen geplant, beraten und ausgewertet.

Zunächst wurde eine Risikoanalyse erstellt, welche von vielen Fachgebieten des Seelsorgeamtes im Frühjahr 2020 bearbeitet wurde. Bauliche Begebenheiten, Anlässe, bei denen es zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen kann, der Umgang untereinander und miteinander sowie Erfahrungen mit Interventionen waren unter anderem Themenbereiche der Analyse. Aus dem Rücklauf der 88 Analysen wurden Erkenntnisse abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie die höchst unterschiedlichen Personenkreise bestmöglich geschützt werden können.

Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns als Mitarbeitende des Seelsorgeamtes eingehalten und eingefordert werden.

Ergänzend zu dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept bleibt es den Arbeitsbereichen und Einrichtungen vorbehalten, weitere spezifische Regelungen und Konzepte für den eigenen Arbeitsbereich zu erstellen. Die Gültigkeit des Institutionellen Schutzkonzeptes des ESA bleibt davon unberührt.

4. Präventionsarbeit

Eine systematische und kontinuierliche Prävention ist ein wichtiger Bestandteil für seelische, geistige und körperliche Integrität. Daher werden auch in der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg Elemente, Wege und Mittel benannt, wie die Kirche im Erzbistum Freiburg sicherer Ort für Menschen bleiben und werden kann. Im Erzbischöflichen Seelsorgeamt sehen diese Wege und Maßnahmen wie folgt aus:

a) Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Jede und jeder, die / der sich im Seelsorgeamt engagiert und mit Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Menschen zu tun hat, verpflichtet sich, den Verhaltenskodex des Erzbistums Freiburgs anzuerkennen. Dies geschieht durch die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“. Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher (siehe Kapitel 3 b).



Es gibt einen allgemeinen Teil, der mit einem besonderen Teil spezifiziert werden soll:

- Allgemeiner Teil: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben (Anlage II – 24).
- Besonderer Teil: Dieser spezifiziert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation der Zielgruppe hin.

Für die Bereiche der kirchlichen Jugendarbeit sind daher im sogenannten besonderen Teil spezifisch-ergänzende Inhalte und Beispiele der kirchlichen Jugendarbeit dargestellt (Anlage III – Seite 28).

b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Grundlagenschulung

„Informieren, Sensibilisieren, Handeln, sich verpflichten“ sind die Bestandteile einer jeden Präventionsschulung. Je nach Aufgabenbereich der Mitarbeitenden ist zu Beginn ihrer Tätigkeit eine der Schulungen verpflichtend:

Präventionsschulung A: Grundlagenschulung 2 Schulungen im Jahr (Frühjahr/Herbst) im ESA	Verpflichtend für alle Mitarbeitenden mit keinem/punktuellem Kontakt zu Kindern/Jugendlichen/ Schutz oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verwaltungskräfte, Hausmeisterinnen und Hausmeister, hauswirtschaftliche Mitarbeitenden, Reinigungsfachkräfte, Gärtnerinnen und Gärtner,
Präventionsschulung B: erweiterte Grundlagenschulung 2 Schulungen im Jahr (Frühjahr/Herbst)	Verpflichtend für alle Mitarbeitenden mit ständigem/regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen Referentinnen und Referenten, Praktikantinnen und Praktikanten (länger als 6 Wochen oder für eine Freizeitmaßnahme), Freiwilligendienstleistende ³ , die mit oben genannter Personengruppe zu tun haben, Mitarbeitende mit seelsorgerlichen Tätigkeiten
Präventionsschulung B: erweiterte Grundlagenschulung für Ehrenamtliche eine Schulung im Jahr im ESA	Ehrenamtliche und Honorarkräfte mit ständigem/regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen Ehrenamtliche Mitarbeitende, die oben genannte Bedingung erfüllen, Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Verbände ⁴ ,

³ Die Präventionsschulungen des Trägers des Freiwilligendienstes (i.d.R. Caritas), die im Zuge der Seminartage stattfinden, können angerechnet werden. Eine erneure Teilnahme ist empfehlenswert.

⁴ Auch wenn gewählte Diözesanleitungen der Jugendverbände in ihrer Tätigkeit eventuell keinen regelmäßigen Kontakt zu Kinder und Jugendlichen haben, setzen sie sich für einen sensiblen Umgang mit dem Thema (Macht-)missbrauch ein und nehmen daher auch an Präventionsschulungen teil.



	Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter, Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer
Präventionsschulung D: Teilnahme an Schulungsangebote der Koordinierungsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Ordinariats.	Mitarbeitende in leitender Funktion Zweitägige Schulung zusammen mit Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt–
Fortbildungsschulungen eine Schulung im Jahr im ESA	Alle 10 Jahre verpflichtend für Hauptberufliche und Ehrenamtliche, die nach obigen Kriterien eine Präventionsschulung besuchen müssen.

Die erweiterten Grunlagenschulungen finden in Kooperation mit Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch statt.

Die Verantwortung für die Teilnahme an der Schulung liegt bei der zuständigen Führungskraft. Inhaltliche und organisatorische Verantwortung obliegt der Präventionsfachkraft des ESA. Mindestens alle zehn Jahre, so besagt es auch die Präventionsordnung, müssen Mitarbeitende sowie Ehrenamtliche, die obigen Kriterien erfüllen, an einer Fortbildungs–Schulung teilnehmen.

Die Anlage IV (Seite 30) enthält eine Übersicht. Aus dieser wird ersichtlich, in welchen Arbeitsbereichen des ESA sich Ehrenamtlichen und Honorarkräfte für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und Schutz– oder hilfebedürftigen Erwachsenen engagieren.

c) **Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von hauptberuflichen Mitarbeitenden**

Mitarbeitende, welche in ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche sowie schutz– oder hilfebedürftige Erwachsene „beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben⁵, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren abgeben. Die Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt. Die erstmaligen Vorlage des erweiterten Führungszeugnis erfolgt im Einstellungsverfahren. Die Aufforderung zur Wiedervorlage erfolgt alle 5 Jahre. Die Erinnerung zur Wiedervorlage erfolgt durch die Personalstelle.

Es gibt ein Prüfschema zur „Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis“. Dieses Schema unterstützt bei der Entscheidung, ob bei neuen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

⁵ Vgl. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg – § 2 Abs. 7



Das Prüfschema befindet sich in der Anlage V (Seite 30) oder unter K:\NEU Fixes Verzeichnis fuer Datenaustausch\06 VERWALTUNGSMANAGEMENT\01 PERSONAL\Prävention\Einstellung neue MA.

d) **Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen**

Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden des ESAs müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben ⁶. Grundlage hierfür ist neben der Präventionsordnung eine Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der der Stadt Freiburg im Breisgau vom Frühjahr 2021 (siehe 4e).

Verantwortlich für das Einfordern des erweiterten Führungszeugnis ist die Person, die zum Ehrenamt beauftragt hat.

Die Einsichtnahme verläuft, sofern kein individuelles Vorgehen vereinbart wurde, wie folgt:⁷

- a) Der/Die zuständige Mitarbeitende prüft anhand des Kriterienkatalogs, wer ein Führungszeugnis braucht (Siehe Anlage VI – Seite 30).
- b) Der/Die zuständige Mitarbeitende:
 - Ergänzt den Namen beim „Begleitschreiben Ehrenamtliche“ (siehe Anlage IX – Seite 37), druckt dieses aus und gibt es der entsprechenden Person.
 - Stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus (siehe Anlage VII – Seite 35).
 - Erklärt der ehrenamtlichen Person das weitere Vorgehen.
- c) Die ehrenamtliche Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post nach Hause geschickt.
- d) Die entsprechende Person sorgt dafür, dass das zugestellte Führungszeugnis an die Assistenz des Rektorats zur Einsichtnahme gelangt. Dies kann direkt geschehen oder über die Person, die zum Ehrenamt beauftragt hat. Dabei bitte das Führungszeugnis in einen separaten Umschlag legen und den Umschlag mit Name des Verbandes / Bereichs beschriften, für den das Engagement stattfindet.
- e) Der Geschäftsführer des Erzbischöflichen Seelsorgeamt prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses

⁶ Die Steuerungsgruppe Prävention der Abteilung Jugendpastoral spricht sich dafür aus, das erweiterte Führungszeugnis auch von ehrenamtlichen Verbandsleitungen verpflichtend einzufordern. Begründung hierfür ist die mögliche Ausnutzung eines Machtverhältnisses und die Vorbildfunktion im Verband.

⁷ Die ausführliche Checkliste, alle relevanten Formulare und Vorlagen sind auch unter: K:\NEU Fixes Verzeichnis fuer Datenaustausch\06 VERWALTUNGSMANAGEMENT\01 PERSONAL\Prävention\erweitertes Führungszeugnis Ehrenamtliche



- wenn **keine** Einträge im Sinne des §72a SGB VIII vorliegen:
in einem separaten Schreiben (siehe Anlage VIII –Seite 36) wird die Unbedenklichkeit durch das Rektorat bescheinigt. Diese Bescheinigung wird zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis (wieder in einem separaten Umschlag) an die Person zurückgegeben, die zum Ehrenamt beauftragt hat.
 - Wenn Einträge im Sinne des §72a SGB VIII **vorliegen**:
Info an Person, die zum Ehrenamt beauftragt hat sowie an die Präventionsfachkraft des ESA. Die entsprechende Person muss ihr Ehrenamt niederlegen.
- f) Der zuständige Mitarbeiter des Verbandes, Dienststelle, Fachstelle etc. vermerkt das Ergebnis in der Liste zur Dokumentation und wiederholt den Vorgang spätestens nach fünf Jahren.

Folgende Arbeitsbereiche haben ein eigenes Vorgehen zur Einsichtnahme:

- Der Diözesanverband der DPSG über das Bundesamt der DPSG in Neuss und dem Mitgliederverwaltungssystem Nami
- Fachstelle internationale Freiwilligendienste: Incoming Dienste (Durchführung eines Freiwilligendienstes von Personen aus dem Ausland in Deutschland). Hier wird ein mit dem erweiterten Führungszeugnis vergleichbares Dokument aus dem jeweiligen Herkunftsland angefordert und eingesehen. Grund hierfür ist, dass vor der Einreise in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden kann, kurz nach der Einreise können demnach auch keine Eintragungen vermerkt sein. Daher ist die Vorlage eines vergleichbaren Dokumentes aus dem jeweiligen Herkunftsland erforderlich.

Über die Vereinbarung mit dem Jugendamt hinaus, bleibt es den Verbänden, Fachstellen und Arbeitsbereichen offen, für sich weitere Kriterien festzulegen, die sie an die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses knüpfen.

e) Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg im Breisgau zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt und die Stadt Freiburg haben im Frühjahr 2021 eine Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen. Die ESA-Dienststellen, für die eine Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse relevant ist, werden aufgezählt. Des Weiteren wird im „Kriterienkatalog“ des dazugehörigen Anhanges benannt, bei welchen ehrenamtlichen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss (siehe Anlage X – Seite 37).



f) Standards und konkrete Maßnahmen aus der Risikoanalyse

Durch die 88 Risikoanalysen, die im Zeitraum April bis Juni von Mitarbeitenden des Seesorgeamtes ausgefüllt wurden, erfolgte eine intensive Beschäftigung mit den Themengebieten Prävention und Intervention im eigenen Arbeitsbereich. Es gabe viele Erkenntnisse und Rückmeldungen. Diese wurden durch die Arbeitsgruppe Institutionellem Schutzkonzept ESA ausgewertet und zusammengefasst. Nach einem Gespräch mit dem Rektorat haben sich folgende Ideen und Maßnahmen herauskristallisiert:

Vertrauenspersonen in jeder Abteilung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes

Vertrauenspersonen, wie es sie bisher bereits in der Abteilung Jugendpastoral gibt, soll es zukünftig in jeder Abteilung geben. Die Personen werden abteilungsübergreifend ansprechbar sein.

Aufgabe dieses Personenkreises wird primär die Beratung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, Betroffenen, „Dritten“ bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt – auch im Zweifelsfall.

Die Vertrauenspersonen werden von der Präventionsfachkraft des ESA eingearbeitet und vernetzt.

Das Referat „Inklusion–Generationen“ erarbeitet einen besonderen Teil des Verhaltenskodex

Ein Großteil der Zielgruppe des Arbeitsbereiches „Inklusionen – Generationen“ zählt zu den schutz- oder hilfebedürftigen Personen, die unsere besondere Aufmerksamkeit und vor allem unseren besonderen Schutz benötigen. Um den individuellen Einschränkungen und Behinderungen sensibel, wachsam und dadurch auch sicherer begegnen zu können, ist eine Spezifizierung des Verhaltenskodex sinnvoll. Das Referat nimmt sich daher zusammen mit der fachlichen Begleitung der Präventionsfachkraft dieser Aufgabe an.

Beschwerde – Melde– und Interventionswege bekannt machen und Sicherheit in der Umsetzung bekommen

Bezüglich der Beschwerde– Melde und Interventionswege herrscht viel Unsicherheit und Unklarheit. Diese Unklarheiten müssen beseitigt werden und die Wege (siehe Kapitel 4b) bekannt gemacht werden. Dies soll generell aber auch in Zuge der Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes geschehen.

Vorlage eines Schutzkonzept für Veranstaltungen

Eine Erkenntnis aus den vielen Risikoanalysen war, dass jede Veranstaltung bezüglich der Örtlichkeiten, den Teilnehmenden, den Kommunikationsstrukturen sehr individuell ist. Daher wollen wir eine Schutzkonzept–Vorlage erarbeiten. Diese hat das Ziel für möglichen Risiken von sexualisierter Gewalt vor jeder Veranstaltung zu sensibilisieren. Eine Ansprechperson und die Beschwerdemöglichkeiten für Ereignisse mit Übernachtung sollen so bereits im Vorfeld



benannt und erarbeitet werden. Sie können dann zu Beginn den Teilnehmenden kommuniziert und dadurch die Achtsamkeit und Handlungsfähigkeit gesteigert werden.

Verhaltenskodex in einfacher Sprache

In den Risikoanalysen wurde rückgemeldet, dass der Verhaltenskodex und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang sprachlich herausfordern und zum Teil komplex formuliert sind. Daher wurde der Wunsch nach dem Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang in einfacher Sprache geäußert. Diesem Wunsch wollen wir nachgehen und in Zukunft auch die Version in einfacher Sprache bekannt machen. Freundlicherweise dürfen wir den Verhaltenskodex in einfacher Sprache, wie er vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg 2014 veröffentlicht wurde, hierfür nutzen (Siehe Anlage XI – Seite 38).

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden weitere Themenfelder angesprochen, die im institutionellem Schutzkonzept des Erzbischöflichen Seelsorgeamt nicht verankert werden können. In der Anlage I (Seite 23) werden diese dargestellt.

g) Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Wir überprüfen unser Institutionelles Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre. Konkret heißt das, dass wir spätestens 2026 dieses Schutzkonzept überarbeiten werden, damit neue Entwicklungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wir passen unser Schutzkonzept umgehend an, wenn deutlich wird, dass Beschriebenes wirkungslos ist und übergreifiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt im Erzbischöflichen Seelsorgeamt durch andere oder weitere Maßnahmen vermieden werden kann.

h) Vernetzung und Schnittstellen

Als pastorales Kompetenzzentrum der Erzdiözese ist das Seelsorgeamt mit Verbänden, Räten, Dekanaten und Seelsorgeeinheiten eng vernetzt. Zuständig für die Umsetzung der Präventionsordnung ist die Ebene, auf der die jeweilige Person tätig ist. Tatsächlich ergibt sich dadurch eine Vielzahl von Berührungspunkten und Schnittstellen mit anderen (kirchlichen) Institutionen. Diese spielen vor allem bei der akuten Bearbeitung von Fällen eine wesentliche Rolle. Wir bemühen uns nach dem Leitsatz „so viele wie nötig und so wenig wie möglich“ zu handeln.

Im Folgenden werden weitere Einrichtungen und Stellen benannt, mit denen einzelne Arbeitsbereiche kooperieren:

- DJK „Deutsche Jugendkraft“ – die Ortsgruppen des DJK sind e.V. und damit selbstständig und unabhängig. Die Präventionsordnung des Erzbistums gilt daher nur freiwillig für Sie. Die DJK-Gruppen gehören alle dem DOSB (deutschen olympischen Sportbund) an und die Ausbildung der Übungsleitenden und Präventionsstandards sind



auch gemäß der DOSB-Richtlinien. Die sportlichen Richtlinien gelten daher beim DJK vor den Kirchlichen.

- Stiftung St. Franziskus – Im Seelsorgeamt haben zwei Mitarbeitende der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn ihre Büros. Sie übernehmen in Kooperationen mit dem Referat „Inklusion-Generationen“ Sozialarbeit für gehörlose Menschen und EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für taubblinde Menschen). Da für diese Mitarbeitende die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn der Träger ist, gelten für sie auch die Präventionsrichtlinien der Stiftung.

5. Handeln

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

a) Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt

Dieser Handlungsleitfaden beschreibt das Vorgehen, an dem Sie sich bei Vermutungen und Vorfällen orientieren können.

- a) Eine Person vertraut sich Ihnen an oder Sie haben selbst eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.
- b) Bewahren Sie Ruhe und versuchen Sie besonnen zu reagieren und nichts zu überstürzen.
- c) Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung! Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der/des Betroffenen zu kümmern.
- d) Hören Sie einfühlsam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details, außer sie sind für die direkte Intervention und zum Schutz notwendig.
- e) Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie die betroffene Person über alle weiteren Schritte informieren.
- f) Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/die Anzeichen Ihrer Vermutung/ Ihrer Beobachtung.
Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- g) Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- h) Holen Sie sich Unterstützung! Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person der Diözese (z. B.: Präventionsfachkraft ESA, Vertrauenspersonen des ESA, regionale



Präventionsfachkräfte, externe Missbrauchsbeauftragte oder einer externen Beratungsstelle (Kontakte unter Kapitel 5)). Informieren Sie diese über das Gespräch/Ihre Vermutung und besprechen Sie das weitere Vorgehen.

- i) Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der oder des Betroffenen getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten ohne weitere Rücksprache und Vorbereitung. Bei einer Strafanzeige ist es in der Regel Wunsch der Polizei, die erste Konfrontation durchzuführen.

b) Beschwerde-, Melde und Interventionswege im ESA

Folgendes Schaubild soll Klarheit über die Wege und Schritte bei beobachteten oder erlebten Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt geben.

Die Kontaktdaten der Personen finden Sie in Kapitel 5 und unter:

www.ebfr.de/praevention



Beschwerde-, Melde und Interventionswege im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg

Eine Person beobachtet / erlebt eine Grenzverletzung / Übergriff / körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt



Person informiert eine Vertrauensperson oder Präventionsfachkraft ESA oder vorgesetzte Leitungskraft (siehe Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt (siehe Kapitel 4a))



Vertrauensperson / vorgesetzte Leitungskraft berät sich mit Fachberatungsstelle oder/und Präventionsfachkraft oder/und Fachberatung des IPBs oder/und externe Missbrauchsbeauftragte und bespricht weitere Schritte und leitet diese ein.



Bei einmaligen Grenzverletzungen: Gespräch mit

„grenzverletzender“ Person

mit

Verhaltenssensibilisierung



Bei Übergriffen/ sexualisierte Gewalt durch Hauptberuflichen, Kontakt zu:

- vorgesetzten Leitungskraft der

beschuldigten Person und

- Rektorat des ESA und

- externe Missbrauchsbeauftragte



Bei Übergriffen/ sexualisierte Gewalt durch Ehrenamtlichen, Kontakt zu:

- Verbandsleitung/

Abteilungsleitung und

- Rektorat des ESA und

- externe

Missbrauchsbeauftragte



Mit Person, die Grenzverletzung/ Übergriff/sexualisierte Gewalt beobachtet und angesprochen hat:

- Informationen über

Handlungsschritte und

- Benennen von Beratungs- und

Hilfsangeboten und

- Besprechen: Was ist zum

Schutz/Wohl der betroffenen Person

zu veranlassen (Wen informieren?)

Welche Hilfsangebote? Hinzuziehen

einer Insofern erfahrenen Fachkraft?)



Je nach Sachlage



Bei einmaligem Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Deutliche Aufforderung zur Verhaltensänderung



Einleitung dienstrechtlicher (AVO) Maßnahmen gegen die beschuldigte Person und ggf. Einleitung von juristischen Schritten.

- Info an MAV.

Je nach Sachlage



Bei einmaligem Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit:

Deutliche Aufforderung zur Verhaltensänderung oder befristeter Ausschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit.



sofortiger Ausschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit bis endgültige Klärung des Vorfalles.

- Bei übergreifigen Minderjährigen: Info an sorgeberechtigte Person.

Hinweise:

* Vorgesetzte „nur“, wenn **nicht** mit beschuldigter Person befreundet oder in Vorfall involviert.

1. Dieses Vorgehen hat so lange Gültigkeit, bis ein Interventionskonzept vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg verabschiedet und eingeführt wird.
2. Die „**RAHMENORDNUNG** – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bestimmt unter Punkt 1.3 den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ näher. Die Rahmenordnung kann hier eingesehen werden: <https://dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien/>
3. Vertrauenspersonen und Präventionsfachkräfte sind nur beratend tätig. Für operative Schritte sind die jeweiligen Führungskräfte bzw. das Rektorat verantwortlich.



Weitere „Stellen“, die je nach Vorfall informiert werden müssen:

- Sorgeberechtigte der direkt Betroffenen und unmittelbar Beteiligten. Eine Ausnahme würde bestehen, falls diese in dem Vorfall (mit) beschuldigt sind.
- Bei Gefahr zur Kindeswohlgefährdung: insofern erfahrene Fachkräfte (festgelegte Bezeichnung für die beratenden Personen zur Einschätzung des Gefährdungsrisiko bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung). Die Kontaktdaten können über die örtlich zuständigen Jugendämter erfragt werden.
- Leitungen von Einrichtungen mit „Berührungspunkten“ (leitender Pfarrer, Dekan, Leitung der Diözesanstellen, ...).
- Pressestelle des Ordinariats (presse@ebfr.de oder Pressesprecher Michael Kasikse)
- Justizariat des Ordinariats
- Bei Hauptberuflichen, die nicht im ESA angestellt sind – zuständige Person aus Hauptabteilung II des Ordinariats.
- Ggf. Verbandsleitung
- Ggf. Regionale Präventionsfachkräfte

6. Ansprechpersonen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt

Hier finden Sie Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen:

Präventionsfachkraft und Vertrauenspersonen des erzbischöflichen Seelsorgeamtes:

Judith Pfuhl
judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de
0761-5144-174

Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Freiburg ist:

Silke Wissert
silke.wissert@ordinariat-freiburg.de
0761-2188-211

Die gesamten Ansprechpersonen und Kontaktadressen finden Sie auch hier:

www.ebfr.de/praevention



<p>Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger</p> <p>Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitenden.</p>	<p>Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch</p> <p>Dr. Angelika Musella</p> <p>Prof. Dr. Helmut Kury</p> <p>Günterstalstrasse 49</p> <p>D-79102 Freiburg i.Br.</p> <p>fon +49 (0)761 703980</p> <p>fax +49 (0)761 7039810</p> <p>mail sekretariat@musella-collegen.de</p> <p>web www.musella-collegen.de</p>
---	--

<p>Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen</p> <p>Kontakt ist zu empfehlen bei Beratungsbedarf vor Ort nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen.</p> <p>Die Erzdiözese Freiburg stellt mit der Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen ein Unterstützungssystem für folgende Aufgaben zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung von Pfarrgemeinderäten und Dienstvorgesetzten in Krisensituationen- Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen, die eine Vermutung haben, aber noch unsicher sind und Unterstützung in der Selbstklärung suchen- Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung, die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in ihrem Umfeld und Verantwortungsbereich persönlich und/oder institutionell nacharbeiten wollen	<p>Leiter der Fachberatung</p> <p>Wolfgang Oswald</p> <p>Habsburger Strasse 107</p> <p>D-79104 Freiburg i.Br.</p> <p>fon +49 (0)761 12040-241</p> <p>mail wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de</p> <p>web www.supervision.ebfr.de</p>
--	--

<p>Präventionsfachkräfte der kirchlichen Jugendarbeit</p>	<p>Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit</p>
--	---



In jedem jugendpastoralen Team und bei den Verbänden gibt es Vertrauenspersonen, mit denen erste Fragen und Unsicherheiten geklärt und nächste notwendige Handlungsschritte besprochen werden können.

Auch im Zweifelsfall oder für eine Klärung einer Situation sind sie ansprechbar!

www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de

Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Abklärung oder zur Vermittlung an betroffene Personen:

- Persönliche oder telefonische Beratung für betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt und für deren Bezugspersonen
- Klärung von Zweifelsfällen oder Vermutungen von Grenzverletzungen oder sexualisierten Übergriffen
- Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren
- Präventionsangebote in Einrichtungen
- Fortbildungsangebote und Präventionsschulungen

Freiburg-Stadt

web www.wildwasser-freiburg.de

fon +49 (0)76133645

web www.wendepunkt-freiburg.de

fon +49 (0)761 7071191

Donaueschingen

web www.grauzone-ev.de

fon +49 (0)771 4111

Heidelberg

web www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum.html

fon +49 (0)6221 7392132

Karlsruhe

web www.wildwasser-frauennotruf.de

fon +49 (0)721 859173

web

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/allerleirauh.de

fon +49 (0)721 133-5381/ -5382/ -5739

Mannheim

web www.maedchennotruf.de

fon +49 (0)621 10033



	<p>Offenburg</p> <p>web www.aufschrei-ortenau.de</p> <p>fon +49 (0)781 31000</p> <p>Pforzheim</p> <p>web www.lilith-beratungsstelle.de</p> <p>fon +49 (0)7231 353434</p> <p>Rastatt</p> <p>web www.feuvogel-rastatt.de</p> <p>fon +49 (0)7222 788838</p> <p>Friedrichshafen/Überlingen</p> <p>web www.beratungsstelle-morgenrot.de</p> <p>fon +49 (0)7541 3 77 64 00</p> <p>Außenstelle Überlingen</p> <p>fon +49 (0)7551 9 44 47 46</p> <p>Andere Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe:</p> <p>web www.hilfeportal-missbrauch.de</p> <p>Hilfetelefon Missbrauch</p> <p>fon 0800 22 55 530</p> <p>Bundesweit</p> <p>web www.dgfpi.de</p> <p>fon +49 (0)211 4976800</p>
--	--

<p>Seelsorge für Menschen mit traumatischen Erlebnissen Kontakt ist zu empfehlen bei Bedarf nach Seelsorgerlichen Gesprächen.</p> <p>Seelsorge kann Traumatherapie nicht ersetzen. Aber sie kann betroffenen Menschen Unterstützung anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass sie Solidarität und Verständnis in ihrer Situation erfahren.• dass sie unterstützt werden bei der Entscheidung, eine Therapie zu beginnen.	<p>Kontakt und Vermittlung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern</p> <p>Referat Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung</p>
---	--



- dass Spiritualität, biblische Bilder und religiöse Rituale Hilfe zu einem gelingenden neuen Lebensabschnitt sein können.
- dass das Vergangene Vergangenheit wird und sich Zukunft neu eröffnen kann.

Sekretariat: Petra Witt
Habsburgerstr. 107, 79104
Freiburg
fon: 0761 12040-250/-251
mail: pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de
web: www.pastoralpsychologie-freiburg.de

7. Schlussbemerkungen

Im Auftrag des Rektorats und unter Mitwirkung der Präventionsfachkraft des ESAs setzt dieses Schutzkonzept die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen des Seelsorgeamtes, psychische, körperliche und sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass das erzbischöfliche Seelsorgeamt dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist – ganz besonders für Schutzbefohlene – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dabei soll dieses Konzept unterstützen und Sicherheit bieten. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn im ESA für die Präventionsarbeit relevante Änderungen geschehen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe legt. So arbeiten wir kontinuierlich daran, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 01.04.2021

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird spätestens überprüft und ggf. überarbeitet am 01.10.2025

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes zum genannten Termin ist die Präventionsfachkraft in Rücksprache mit dem Rektorat des erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

Freiburg

15.03.2021

Ort

Datum

Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes



8. Anlagen

I) Ergänzende Themenhinweise

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden Bereiche benannt, die im institutionellem Schutzkonzept des Erzbischöflichen Seelsorgeamt nicht verankert werden können und dennoch wichtige Themen für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind. Diese werden hier kurz erwähnt – eine inhaltliche Auseinandersetzung soll und muss an anderer Stellen und in Kooperation mit weiteren Arbeitsbereichen stattfinden.

- Sensibilität für spirituelle Grenzen und geistlicher Missbrauch
- Strukturelle Grenzverletzungen / strukturelle Diskriminierung von Personengruppen
- Verortung und Sensibilisierung der Gefahr von grenzverletzendem, übergriffigem und sexistischem Verhalten gegenüber Erwachsenen

Neben den **Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt** gibt es eine Kommission und Arbeitsgruppen, die sich mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Die von Erzbischof Stephan Burger berufene **Kommission „Macht und Missbrauch“** resultiert aus der MHG-Studie⁸ und besteht seit Herbst 2018 aus internen und externen Experten. „Diese Kommission widmet sich der strukturellen Analyse von Missbrauch begünstigenden Faktoren und gibt Empfehlungen an den Erzbischof“⁹.

Die Arbeitsgruppe „Geistlicher Missbrauch“ die von Erzbischof Stephan Burger und der Kommission „Macht und Missbrauch“ Anfang 2019 beschlossen wurde, „ist eine Konsequenz aus der exemplarischen Analyse einiger Missbrauchsfälle, bei denen ein seelsorgerliches Abhängigkeitsverhältnisse zu geistlichem Missbrauch und diese wiederum zu sexuellem Missbrauch geführt hat“¹⁰.

So besteht die Hoffnung, dass durch die Arbeitsgruppen und die Kommission „Macht und Missbrauch“ strukturelle Risikofaktoren aufgedeckt sowie beendet werden und die oben benannten Themen auch dort verankert sind. Frau Felizia Merten, persönliche Referentin des Erzbischofs, ist Geschäftsführerin der Kommission Macht und Missbrauch und damit auch Ansprechperson für Rückfragen und Themen.

⁸ Link zur gesamten Studie:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf

⁹ Vgl. Broschüre „Prävention, Aufklärung und Unterstützung – Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese Freiburg; Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, 2020 Seite 14

¹⁰ Vgl. Broschüre „Prävention, Aufklärung und Unterstützung – Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese Freiburg; Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, 2020 Seite 17



II) Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang der Erzdiözese Freiburg

Verhaltenskodex Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.



4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.
Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.



9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61 / 70398-0; siehe Internet unter: http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).

Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich,, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.



3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
9. (Innerhalb der nächsten _____ Wochen¹¹ werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbistum Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.)

_____, den _____

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat

¹¹ Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.



III) Verhaltenskodex für die kirchliche Jugendarbeit

Die Sprechblasen stellen den besonderen Teil der die kirchliche Jugendarbeit dar.

VERHALTENSKODEX FÜR DIE KIRCHLICHE JUGENDARBEIT

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst.

Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Ich weiß, dass ich nicht alleine verantwortlich bin. Ich darf mir jederzeit Unterstützung und Hilfe in meinem Team, bei Hauptberuflichen oder Fachkräften holen.

1.

Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird von mir gedemütigt oder verletzt.

Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Niemand wird von mir überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

2.

Bei der Auswahl von Spielen und bei der Durchführung von Nächstaktionen achte ich darauf, dass niemandem Angst gemacht wird und die persönlichen Grenzen jeder/jedes Einzelnen geachtet werden.

Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Ich kenne die „Rechte von Mädchen und Jungen bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit“ und setze mich dafür ein, dass diese in meinem Verantwortungsbereich vermittelt und umgesetzt werden.

3.

Ich verzichte auf Mutproben und Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Bei Gesprächen zu persönlichen Themen entscheidet jede/jeder selbst, ob sie/er daran teilnehmen möchte und wie viel sie/er von sich preisgeben möchte.

4.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang

Bei Angeboten mit Übernachtungen achte ich auf die Intimsphäre der mir anvertrauten jungen Menschen (dazu gehört: Anklopfen bei Betreten eines Zimmers, geschlechtergetrennte Schlaf- und Waschräume, separate Duschzeiten und Zeite/Zimmer für Leiterinnen und Leiter, wenn möglich.)

mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

Niemand wird ohne ihr/sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Wasch- und Toilettenräumen ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich nicht erlaubt. Videos und Fotos werden nur mit dem Einverständnis der Teilnehmenden und der Eltern im Internet oder anderweitig veröffentlicht.



VERHALTENSKODEX FÜR DIE KIRCHLICHE JUGENDARBEIT

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

Wenn ich nicht mehr weiter weiß oder sich Grenzverletzungen oder Übergriffe wiederholen, hole ich mir Hilfe und/oder bespreche das weitere Vorgehen mit dem Leitungsteam.

Ich nehme Verantwortung als Leiterin/Leiter wahr und schreite zum Schutz der/des Betroffenen ein. Zum Beispiel wenn jemand gemobbt, geschlagen, gehänselt oder beleidigt wird.

Bei Vermutungen und Vorfällen orientiere ich mich am beigefügten Handlungsleitfaden. Ich hole mir immer Unterstützung und Hilfe für weitere Handlungsschritte.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

Ich höre aufmerksam zu und frage nicht nach Details.

Wenn sich mir jemand anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.

Ich weiß, dass ich jederzeit zu den Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit (www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de) Kontakt aufnehmen kann, um Möglichkeiten des weiteren Vorgehens zu besprechen oder zweifelhafte Situationen zu klären.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich behandle alle mir anvertrauten jungen Menschen gleichwertig und bevorzuge niemanden.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner pädagogischen Verantwortung bewusst.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, dass übergriffiges Verhalten/Handeln strafrechtliche Folgen haben kann.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. (Derzeit Frau Dr. Musella und Herr Prof. Dr. Kury, Tel: 0761 70398-0)

Über Vermutungen und Vorfälle sexualisierter Gewalt informiere ich zeitnah eine hauptberufliche Person meines Vertrauens aus der Kirchengemeinde/aus dem Verband. Ich weiß, dass ich mich auch erst an eine Vertrauensperson (www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de) oder an eine Fachberatungsstelle wenden kann.



IV) Honorarkräfte und Ehrenamtliche (mit und ohne Übungsleiterpauschale) mit ständig oder regelmäßige Kontakt zu Kinder- und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Rektorat und zugehörige Stellen	keine
I	keine
II	FUS Politik
II	FUS globales Lernen
II	FuS internationale Freiwilligendienste
II	FuS Minis
II	Diözesanbüro BDJ
II	Diözesanbüro DPSG
II	Diözesanbüro KJG
II	Diözesanbüro KSJ
II	Diözesanbüro PSG
II	Diözesanbüro SMJ
	Jugendpastorale Teams
III	Arbeitsbereich Alleinerziehende
III	Arbeitsbereich MFM „wertorientiertes sexualpädagogisches Präventionsangebot“
III	Arbeitsbereich Seelsorge mit Menschen mit Behinderung – Fachbereiche Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung sowie Fachbereich Sinnesbehinderung
III	Beratungsstellen Gehörlos und Taubblind – Über Stiftung St. Franziskus und
IV	Diözesanbüro der Kolpingjugend
IV	Diözesanbüro KLJB
IV	Diözesanbüro KLB
IV	Diözesanbüro KLFB
IV	Diözesanbüro DJK
IV	Diözesanbüro CAJ
IV	Fachbereich Arbeitnehmerseelsorge
IV	Diözesanstelle der Campingkirche
V	Familienferienstätte Haus Felberg-Falkau
V	Familienferienstätte Haus Insel Reichenau



V) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis bei hauptberuflichen Mitarbeitenden

Tätigkeit:			
Abteilung/Referat:			
	JA	NEIN	
Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet, beraten oder behandelt oder es besteht vergleichbarer Kontakt			

Gefährdungspotential bezogen auf...	Gering	Mittel	Hoch
...Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz zu Kindern/Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen			
Risikofaktoren der Kinder/Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen			
Verletzlichkeit der Kinder/Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen			
...Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheit weiterer betreuer Kinder/Jugendlicher/ erwachsener Schutzbefohlener			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/ Wirken in die Privatsphäre			
...Dauer:			
Zeitlicher Umfang des Kontaktes			
Regelmäßigkeit des Kontaktes			
Gemeinsame Übernachtung z.B. bei Freizeiten/Wochenenden/Angeboten			

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig (ankreuzen)	JA	NEIN
Begründung:		

Datum	Name	Funktion	Unterschrift

VI) Kriterienkatalog für die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)

Tätigkeit	Beschreibung	Einsicht in eFZ?	Begründung
<p>Tätigkeit im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung</p>	<p>Leitung und Durchführung von mehrtägigen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden unter 18 Jahren mit Übernachtung. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden Tätigkeiten ausgeführt, die ein Vertrauensverhältnis/Hierarchieverhältnis zu den Teilnehmenden beinhalten.</p>	JA	<ul style="list-style-type: none"> → Vertrauensverhältnis, das sich über einen längeren Zeitraum aufbaut. → Leitende Position begünstigt ein Hierarchieverhältnis. → Intensiver Kontakt über mehrere Tage hinweg. → Gemeinsame Übernachtung(en).
<p>Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung</p>	<p>Leitung und Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden unter 18 Jahren, die keine Übernachtung(en) beinhalten. z.B. halbtägige oder eintägige Schulungen, Workshops...</p>	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> → kurze Dauer der Veranstaltung lässt keine besondere Intensität/kein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen. → keine gemeinsame Übernachtung(en).
<p>Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Freizeitcharakter mit Übernachtung</p>	<p>Leitung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, die eine oder mehrere Übernachtungen beinhalten. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden Tätigkeiten ausgeführt, die ein Vertrauensverhältnis/Hierarchieverhältnis zu den Teilnehmenden beinhaltet. z.B. diözesane Kinder- und Jugendfreizeit, Wochenendfreizeit</p>	JA	<ul style="list-style-type: none"> → Vertrauensverhältnis, das sich über einen längeren Zeitraum aufbaut. → Leitende Position und eventuell größerer Altersabstand der Leitung zu den Teilnehmenden begünstigt ein Hierarchieverhältnis. → Intensiver Kontakt über mehrere Tage hinweg. → Gemeinsame Übernachtung.
<p>Tätigkeiten im Rahmen von Freizeitmaßnahmen</p>	<p>Leitung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, die keine Übernachtungen beinhalten.</p>	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> → keine gemeinsame Übernachtung(en). → Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder



<p>ohne gemeinsame Übernachtung</p>	<p>z.B. Angebote der Campingkirche, Kinderbetreuung bei Maßnahmen, bei denen die Erziehungsberechtigten in der Nähe sind.</p>		<p>Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung als Team). → Die Angebote finden immer mit/in einer Gruppe statt. → Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich. → Die Erziehungsberechtigten sind in der näheren Umgebung.</p>
<p>Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Menschen mit Behinderung mit und ohne Übernachtung.</p>	<p>Leitung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Menschen mit Behinderung. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch Tätigkeiten mit pflegerischem Charakter ausgeführt. z.B. Projekttag mit Menschen mit Behinderung, Wochenendfreizeit mit Menschen mit Behinderung</p>	<p>JA</p>	<p>→ Es besteht ein hoher Grad an Intimität des Kontaktes, die in die Privatsphäre der Teilnehmenden wirkt, z.B. durch Unterstützung bei der Körperhygiene oder dem Toilettengang. → Leitungspersonen sind bei der Unterstützung bei der Körperhygiene/dem Toilettengang alleine in einem nicht einsehbaren Raum mit der schutzbefohlenen Person. → Es besteht ein intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis baut sich auf.</p>
<p>Durchführung eines Freiwilligendienstes im Ausland in einem sozialen Projekt.</p>	<p>Die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Ausland beinhaltet die Mitwirkung in einem sozialen Projekt mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder Schutzbefohlenen.</p>	<p>JA</p>	<p>→ Durch einen langen Zeitraum der Tätigkeit entsteht ein intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis. → Eventuell besteht ein hoher Grad an Intimität des Kontaktes, z.B. weil pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden.</p>
<p>incoming-Dienste Durchführung eines Freiwilligendienstes von Personen aus dem Ausland in Deutschland</p>	<p>Die Durchführung eines Freiwilligendienstes in Deutschland kann die Mitwirkung in einem sozialen Projekt mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder Schutzbefohlenen beinhalten.</p>	<p>JA ein mit dem erweiterten Führungszeugnis vergleichbares Dokument aus dem jeweiligen Herkunftsland.*</p>	<p>→ Durch einen langen Zeitraum der Tätigkeit entsteht ein intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis. → Eventuell besteht ein hoher Grad an Intimität des Kontaktes, z.B. weil pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden.</p>



Leitung und Steuerung des Diözesanverbandes.	Steuerung und Leitung des Diözesanverbandes, Gremienarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen. z.B. Diözesanleitung, Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, ...	NEIN	<ul style="list-style-type: none">→ In der Regel sind die Personen im Leitungsteam alle über 18 Jahre alt.→ Es handelt sich um eine administrative, steuernde, organisatorische Tätigkeit auf Augenhöhe.→ Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen unter 18 Jahren wird nicht begünstigt.
Mitarbeit in einem diözesanen Arbeitskreis/einer diözesanen Arbeitsgruppe ohne Veranstaltungen mit Minderjährigen.	Bei der Mitarbeit in einer diözesanen Arbeitsgruppe/einem diözesanen Arbeitskreis geht es in erster Linie um die inhaltliche Arbeit zu einem bestimmten Thema, um Ideenentwicklung und um steuernde und organisatorische Entwicklungen. In der Regel sind die Mitglieder in den Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen etwa gleich alt und über 18 Jahre alt.	NEIN	<ul style="list-style-type: none">→ In der Regel sind alle Personen von diözesanen Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen über 18 Jahre alt.→ Es handelt sich um administrative, steuernde, inhaltliche und organisatorische Tätigkeiten.→ Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt.
Mitarbeit bei kurzfristigen, zeitlich befristeten Projekten ohne direkte betreuende Funktion mit und ohne Übernachtung.	Hier geht es in erster Linie um eine inhaltliche oder organisatorische Mitarbeit bei einer diözesanen Veranstaltung, z.B. Durchführung eines Workshops, Übernahme eines Thekendienstes bei einer diözesanen Veranstaltung, andere organisatorische Tätigkeiten „im Hintergrund“.	NEIN	<ul style="list-style-type: none">→ Es handelt sich in erster Linie um administrative, inhaltliche, organisatorische Tätigkeiten.→ Ein Vertrauensverhältnis oder ein Hierarchieverhältnis wird nicht aufgebaut.

* Vor der Einreise kann in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. Kurz nach der Einreise können demnach auch keine Eintragungen vermerkt sein. Daher ist die Vorlage eines vergleichbaren Dokumentes aus dem jeweiligen Herkunftsland erforderlich



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz

Frau/Herrgeb. am.....
wohnhaft in
ist für

.....
(Verbandsname/Referat/Name der auftraggebenden Stelle mit Anschrift)
engagiert und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den
Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

.....
Ort, Datum

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift





VIII) Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Hiermit bestätigen wir, dass

>>Vorname Name<<

Geboren am >>Tag. Monat. Jahr<<

Wohnhaft in >>Straße Nr PLZ Ort<<

am >>Datum<< uns ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt hat. Das Führungszeugnis mit dem >>Datum der Ausstellung<< wurde durch uns eingesehen und enthielt im Sinne des §72a SGB VIII keine Eintragungen. Demnach liegt keine rechtskräftigen Vorurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vor.

Unterschrift

Vorname Name



IX) Begleitschreiben für Ehrenamtliche

Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Hallo (Vor- und Nachname),

schon seit vielen Jahren investiert die Erzdiözese Freiburg in eine Kultur der Grenzachtung und schützende Strukturen. Ziel ist es, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sichere kirchliche Räume zu bieten, in denen sie sich wohl fühlen und in denen sexualisierte Gewalt keinen Platz hat. Aus diesem Grund bitten wir dich, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und uns vorzulegen, da du durch dein ehrenamtliches Engagement mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung bzw. Ausbildung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen zu tun hast oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hast.

Für die Beantragung gehe bitte zu deinem zuständigen Meldeamt mit der beiliegenden Gebührenbefreiung. Du bekommst dann das erweiterte Führungszeugnis zu dir nach Hause geschickt.

Nach Erhalt lege bitte das Führungszeugnis in einem geschlossenen Umschlag und beschrifte diesen mit

- „erweitertes Führungszeugnis – vertrauliches Dokument“
- deinem Namen und deiner Adresse
- Name der Ansprechperson deines Verbandes/deiner Fachstelle / deinem Arbeitsbereich
- Verband / Fachstelle / Arbeitsbereich in dem du aktiv ist

Nun lege diesen beschrifteten Umschlag in einen weiteren Umschlag, frankiere ihn und adressiere ihn an:

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Rektorat
Okenstr. 15
79108 Freiburg

Falls du häufig im ESA bist, kannst du den Brief auch über die Hauspost ans Rektorat schicken.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monat sein, wenn es zu uns gelangt.

Als weitere Präventionselemente wirst du in nächster Zeit eine Präventionsschulung besuchen sowie den Verhaltenskodex mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben.

Falls du Fragen zu unseren Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt hast, kannst du dich gerne an die Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt, Judith Pfuhl, judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de oder Tel: 0761-5144174 wenden.

Herzlichen Dank für dein Mitwirken an einer Kultur der Grenzachtung und somit an einem wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.



- X) Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg im Breisgau zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

Auf Grundlage des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird

zwischen der

Stadt Freiburg im Breisgau, Amt für Kinder, Jugend und Familie
im Folgenden „Jugendamt“

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg
mit seinen Dienststellen und Verbänden, die in der Jugendarbeit tätig sind und im Speziellen

aus der **Abteilung II Jugendpastoral:**

die Fach- und Servicestellen

(Bildung; Globales Lernen; Jugend & Schule; Ministrantinnen & Ministranten; Politik; Spiritualität)

dem Diözesanbüro des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

dem Diözesanbüro der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)

dem Diözesanbüro der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG)

dem Diözesanbüro der Katholischen Studierende Jugend (KSJ)

dem Diözesanbüro der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

dem Diözesanbüro der Schönstatt-Mannesjugend (SMJ)

aus der **Abteilung III Erwachsenenpastoral:**

dem Arbeitsbereich Alleinerziehende

dem Arbeitsbereich MFM „wertorientiertes sexualpädagogisches Präventionsangebot“

aus der **Abteilung IV Sozialpastoral:**

dem Diözesanbüro der Kolpingjugend

dem Diözesanbüro der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)

dem Diözesanbüro der Katholischen Landvolk Bewegung (KLB)

dem Diözesanbüro der Katholischen Landfrauenbewegung (KLFB)

dem Diözesanbüro der Deutschen Jugendkraft (DJK)

dem Diözesanbüro der Christlichen Arbeiterjugend Deutschland (CAJ)

dem Fachbereich Arbeitnehmerseelsorge

der Diözesanstelle der Campingkirche

als Träger der freien Jugendhilfe

folgende Vereinbarung geschlossen:



Vorbemerkungen

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des §72a SGB VIII, wann ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende ihre Tätigkeit bei den oben genannten Trägern der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

§ 1 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Dienste der oben genannten Träger auf diözesaner Ebene einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt. Mit den Untergliederungen der Verbände auf Ortsebene (Stämme, Pfarreigruppen, Ortsgruppen) und Mittlerer Ebene (Bezirke, Dekanate) sind jeweils eigenständige Vereinbarungen zu treffen.

§2 Qualifizierung und Umsetzung der Standards der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg

Die oben genannten Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich, die Qualifizierung ihrer ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen. Die Standards ergeben sich auch aus der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).

§3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

(1) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine ehren- oder nebenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, erzieht, betreut oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 in seiner jeweiligen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Erfordern die durch die Tätigkeit entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis, lässt sich der Träger von den Personen nach Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen.

§ 4 Erfasste Tätigkeiten

Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten und Kriterien aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen und nicht vorzulegen ist. Der Kriterienkatalog (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.



§ 5 Verfahrensregelungen

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, gilt § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
- (3) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex der Erzdiozese Freiburg mit der betreffenden Person besprochen und von dieser unterzeichnet. (Anlage A3). Die Vorlage des Führungszeugnisses ist bei längerfristigem Engagement unverzüglich nachzuholen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Träger hat das Datum des Führungszeugnisses, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Für mehrfach ehrenamtlich Engagierte gilt: Falls eine schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person vorliegt, darf über die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen im erweiterten Führungszeugnis benannt sind dem anderen, explizit benannten Träger der kirchlichen Jugendarbeit Auskunft erteilt werden.
- (2) Spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit sind die Daten zu löschen.
- (3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, können, mit Einwilligung der betroffenen Person, die Daten bis zur Beendigung der Tätigkeit, aber maximal für eine Dauer von 5 Jahre gespeichert werden.

§ 7 Gültigkeitsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Abänderung dieser Vereinbarung möglich. Die Kündigung bzw. Abänderung bedarf der Schriftform.

Freiburg, 19.02.2021
Ort, Datum

Freiburg, 16.08.20
Ort, Datum

A. Christof Lang
Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie

[Signature]
Geschäftsführer des
Erzbischöflichen Seelsorgeamtes



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau, Amt für Kinder, Jugend & Familie und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg mit seinen Dienststellen und Verbänden, die in der Jugendarbeit tätig sind

Anlage 1: Standards

Für alle Tätigkeiten innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit gelten folgende **Standards**, die sich auch aus der der **Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg** ergeben.

Die jeweils gültige Fassung der Präventionsordnung ist hier hinterlegt:

https://www.cbfr.de/html/content/weitere_materialien.html.

1. Bei Beginn der Tätigkeit werden alle ehrenamtlichen Mitarbeitende innerhalb einer **Schulung gemäß dem Diözesanen Curriculum** über das Thema sexualisierte Gewalt informiert, für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisiert und handlungsfähig im Falle einer Vermutung oder eines Vorfalls gemacht. Am Ende der Schulung erhalten sie eine Teilnahmebescheinigung.
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden setzen sich mit dem **Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg (Anlage 3)** auseinander und kennen diesen durch die Unterschrift zur **Erklärung zum grenzachtenden Umgang** an.
3. Ehrenamtliche die nach Anlage 2 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, beantragen dies beim Einwohnermeldeamt. Die Einsicht selbst kann vom Referat Personal übernommen werden. Bei langfristigem Engagement ist eine erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren erforderlich.
4. Zur **Dokumentation** wird eine Liste geführt (Standardliste), in der alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden aufgeführt sind. Die Daten werden jeweils nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt

Anlage 2:

Kriterienkatalog nach § 4 „erfasste Tätigkeiten“

In der folgenden Liste sind Tätigkeiten innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit auf diözesaner Ebene aufgeführt, für die ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss (rot hinterlegt) und Tätigkeiten, für die keine Einsicht erforderlich ist (grün hinterlegt).	
Tätigkeit	Begründung
Tätigkeit im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	<p>Beschreibung</p> <p>Leitung und Durchführung von mehrtägigen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden unter 18 Jahren mit Übernachtung. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden Tätigkeiten ausgeführt, die ein Vertrauensverhältnis/Hierarchieverhältnis zu den Teilnehmenden beinhalten.</p> <p>Einsicht in eFZ?</p> <p>JA</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vertrauensverhältnis, das sich über einen längeren Zeitraum aufbaut. → Leitende Position begünstigt ein Hierarchieverhältnis. → Intensiver Kontakt über mehrere Tage hinweg. → Gemeinsame Übernachtung(en).
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung	<p>Beschreibung</p> <p>Leitung und Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden unter 18 Jahren, die keine Übernachtung(en) beinhalten, z.B. halbtägige oder eintägige Schulungen, Workshops...</p> <p>Einsicht in eFZ?</p> <p>NEIN</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> → kurze Dauer der Veranstaltung lässt keine besondere Intensität/kein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen. → keine gemeinsame Übernachtung(en).
Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Freizeitcharakter mit Übernachtung	<p>Beschreibung</p> <p>Leitung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, die eine oder mehrere Übernachtungen beinhalten. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden Tätigkeiten ausgeführt, die ein Vertrauensverhältnis/Hierarchieverhältnis zu den Teilnehmenden beinhalten, z.B. diözesane Kinder- und Jugendfreizeit, Wochenendfreizeit</p> <p>Einsicht in eFZ?</p> <p>JA</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vertrauensverhältnis, das sich über einen längeren Zeitraum aufbaut. → Leitende Position und eventuell größerer Altersabstand der Leitung zu den Teilnehmenden begünstigt ein Hierarchieverhältnis. → Intensiver Kontakt über mehrere Tage hinweg. → Gemeinsame Übernachtung.
Tätigkeiten im Rahmen von Freizeitmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	<p>Beschreibung</p> <p>Leitung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, die keine Übernachtungen beinhalten, z.B. Angebote der Campingkirche, Kinderbetreuung bei Maßnahmen, bei denen die</p> <p>Einsicht in eFZ?</p> <p>NEIN</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> → keine gemeinsame Übernachtung(en). → Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung als Team).



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt

	Erziehungsberechtigten in der Nähe sind.		<ul style="list-style-type: none"> → Die Angebote finden immer mit/in einer Gruppe statt. → Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich. → Die Erziehungsberechtigten sind in der näheren Umgebung.
Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Menschen mit Behinderung mit	Leitung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen mit Menschen mit Behinderung. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch Tätigkeiten mit pflegerischem Charakter ausgeführt. z.B. Projekttag mit Menschen mit Behinderung, Wochenendfreizeit mit Menschen mit Behinderung	JA	<ul style="list-style-type: none"> → Es besteht ein hoher Grad an Intimität des Kontaktes, die in die Privatsphäre der Teilnehmenden wirkt, z.B. durch Unterstützung bei der Körperhygiene oder dem Toilettengang. → Leitungspersonen sind bei der Unterstützung bei der Körperhygiene/dem Toilettengang alleine in einem nicht einsehbaren Raum mit der schutzbefohlenen Person. → Es besteht ein intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis baut sich auf.
Durchführung eines Freiwilligendienstes im Ausland in einem sozialen Projekt.	Die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Ausland beinhaltet die Mitwirkung in einem sozialen Projekt mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder Schutzbefohlenen.	JA	<ul style="list-style-type: none"> → Durch einen langen Zeitraum der Tätigkeit entsteht ein intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis. → Eventuell besteht ein hoher Grad an Intimität des Kontaktes, z.B. weil pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden.
Incoming-Dienste Durchführung eines Freiwilligendienstes von Personen aus dem Ausland in Deutschland	Die Durchführung eines Freiwilligendienstes in Deutschland kann die Mitwirkung in einem sozialen Projekt mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und/oder Schutzbefohlenen beinhalten.	JA, ein mit dem erweiterten Führungszeugnis vergleichbares Dokument aus dem jeweiligen Herkunftsland.*	<ul style="list-style-type: none"> → Durch einen langen Zeitraum der Tätigkeit entsteht ein intensiver Kontakt und ein Vertrauensverhältnis. → Eventuell besteht ein hoher Grad an Intimität des Kontaktes, z.B. weil pflegerische Tätigkeiten ausgeführt werden.
Leitung und Steuerung des Diözesanverbandes.	Steuerung und Leitung des Diözesanverbandes, Gremienarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen. z.B. Diözesanleitung, Diözesanvorstand,	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel sind die Personen im Leitungsteam alle über 18 Jahre alt. → Es handelt sich um eine administrative, steuernde, organisatorische Tätigkeit auf



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt

	Diözesanausschuss, ...	NEIN	Augenhöhe. → Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen unter 18 Jahren wird nicht begünstigt. → In der Regel sind alle Personen von diözesanen Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen über 18 Jahre alt. → Es handelt sich um administrative, steuernde, inhaltliche und organisatorische Tätigkeiten. → Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt.
Mitarbeit in einem diözesanen Arbeitskreis/einer diözesanen Arbeitsgruppe ohne Veranstaltungen mit Minderjährigen.	Bei der Mitarbeit in einer diözesanen Arbeitsgruppe/einem diözesanen Arbeitskreis geht es in erster Linie um die inhaltliche Arbeit zu einem bestimmten Thema, um Ideenentwicklung und um steuernde und organisatorische Entwicklungen. In der Regel sind die Mitglieder in den Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen etwa gleich alt und über 18 Jahre alt.	NEIN	→ Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen unter 18 Jahren wird nicht begünstigt. → In der Regel sind alle Personen von diözesanen Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen über 18 Jahre alt. → Es handelt sich um administrative, steuernde, inhaltliche und organisatorische Tätigkeiten. → Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt.
Mitarbeit bei kurzfristigen, zeitlich befristeten Projekten ohne direkte betreuende Funktion mit und ohne Übernachtung.	Hier geht es in erster Linie um eine inhaltliche oder organisatorische Mitarbeit bei einer diözesanen Veranstaltung, z.B. Durchführung eines Workshops, Übernahme eines Thekendienstes bei einer diözesanen Veranstaltung, andere organisatorische Tätigkeiten „im Hintergrund“.	NEIN	→ Es handelt sich in erster Linie um administrative, inhaltliche, organisatorische Tätigkeiten. → Ein Vertrauensverhältnis oder ein Hierarchieverhältnis wird nicht aufgebaut.

* Vor der Einreise kann in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. Kurz nach der Einreise können demnach auch keine Eintragungen vermerkt sein. Daher ist die Vorlage eines vergleichbaren Dokumentes aus dem jeweiligen Herkunftsland erforderlich.



Anlage 3:
**Verhaltenskodex mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang der Erzdiözese
Freiburg**

Verhaltenskodex

Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt

PRÄVENTION

in der Erzdiözese Freiburg



5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0; siehe Internet unter: http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).



Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich, _____, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt

PRÄVENTION

In der Erzdiözese Freiburg



Erzdiözese
Freiburg
Erzbischöfliches
Seelsorgeamt

8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
9. (Innerhalb der nächsten _____ Wochen¹ werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbistum Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.)

_____, den _____

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat

¹ Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.



Anlagen zur Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt

PRÄVENTION
In der Erzdiözese Freiburg



Erzdiözese
Freiburg
Erzbischöfliches
Seelsorgeamt

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Meine Pflicht als ehrenamtlicher Mitarbeiter

Bei der Kirche ist kein Platz für Gewalt.

Deshalb unterschreibe ich diese Regeln.

Mein Name:
Mein Geburts-Datum:
Hier bin ich ehrenamtlich tätig:

Die Kirche im Erz-Bistum Freiburg unterstützt viele Menschen.

Diese Menschen brauchen Hilfe.

Diese Menschen vertrauen auf die Kirche.

Die Kirche soll ein sicherer Ort für alle sein.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter setze ich mich dafür ein.



Das Referat Inklusion-Generationen gehört zur Kirche.

Das bedeutet: Auch ich arbeite für die Kirche!

Egal ob ich

- unterrichte,
- erziehe,
- betreue,
- berate,
- pflege,
- oder mich um andere Menschen kümmere.



Die Kirche sagt:

Jeder Mensch ist gleich wichtig.



Jeder Mensch hat das Recht auf ein sicheres Leben.

Gewalt ist verboten.

Als Mitarbeiter weiß ich das.

Ich halte mich daran.

Ich achte die Rechte und Grenzen von anderen Menschen!

Es gibt verschiedene Arten von Gewalt:

- **körperliche Gewalt:**
Zum Beispiel: schlagen, beißen, zwicken.
- **sprachliche Gewalt:**
Zum Beispiel: schimpfen, schreien, beleidigen.
- **seelische Gewalt:**
Zum Beispiel: ärgern, Angst machen, anlügen.
- **sexualisierte Gewalt:**
Zum Beispiel: eklige Sachen sagen, anfassen, missbrauchen, vergewaltigen.



Jede Art von Gewalt ist verboten!



Ich unterstütze alle Menschen bei der Kirche.

Ich helfe diesen Menschen bei ihrer Entwicklung.

Diese Menschen sollen stark und selbst-bewusst werden.

Diese Menschen sollen auf Gott vertrauen können.

Diese Menschen sollen keine Gewalt erfahren.

Ich weiß:

Alle Menschen haben das Recht auf ein sicheres Leben.

Alle Menschen haben das Recht auf Hilfe.

Ich achte die Rechte aller Menschen.



Ich begegne den Menschen mit Respekt.

Die Menschen sollen mir vertrauen können.



Und ich selbst möchte den Menschen genauso vertrauen.



Jeder Mensch hat Grenzen.

Zum Beispiel:

Wie nah darf mir ein anderer Mensch kommen?

Wie viel soll ein anderer Mensch über mich wissen?

Darf mich ein anderer Mensch berühren?

Wer darf in mein Zimmer kommen?

Es gibt noch viele andere Dinge.

Jeder Mensch entscheidet selbst darüber.



Ich halte die Grenzen von anderen Menschen ein.

Und ich kenne meine eigenen Grenzen.

Ich entscheide selbst.

Ich muss mir **nicht** alles gefallen lassen.

Ich achte darauf:

Auch mir selber soll es gut gehen.



Ich muss aufpassen bei Fotos und Infos über die Menschen.

Ich muss ganz besonders im Internet aufpassen.



Ich darf keine Fotos von anderen Menschen verbreiten.

Ich darf keine Infos über andere Menschen verbreiten.



Die Gesetze und Regeln dazu heißen:

Daten-Schutz und Schweige-Pflicht.



Ich achte darauf:

Wo gibt es vielleicht Gewalt?

Wer erlebt etwas Schlimmes?

Wer benimmt sich anderen Menschen gegenüber schlecht?

Wem geht es nicht gut?

**Wenn ich so etwas merke:
Dann mache ich etwas dagegen.**

Ich kann etwas sagen.

Ich kann mit den Menschen reden.

Ich kann eingreifen.

Ich kann Hilfe holen.

Ich kann andere Menschen darüber informieren.



Ich will die Menschen bei der Kirche schützen.

Ich weiß:

Gewalt gibt es bei Männern und Frauen.

Männer können anderen Menschen Gewalt antun.

Frauen können anderen Menschen Gewalt antun.

Männer **und** Frauen können Opfer von Gewalt sein.



Ich höre allen Menschen gut zu.

Ich versuche zu helfen.

Denn vielleicht möchte mir jemand sagen:

Hilf mir. Jemand tut mir Gewalt an.





Wenn ich merke:

Jemand wird von einem anderen Menschen missbraucht.

Oder jemand redet schlecht über mich.

Dann muss ich das sofort meinem Chef sagen.



Ich weiß:

Was muss ich tun, wenn jemand Gewalt erlebt?

Mit wem muss ich über bestimmte Dinge sprechen?

Wen kann ich fragen?

Ich weiß, wo ich Unterstützung bekomme.

Ich weiß, wer meine Ansprech-Partner sind.

Bei meiner Arbeits-Stelle, bei Beratungsstellen oder bei der Kirche.

Mein Ansprech-Partner: _____

Ich weiß: Ich bin für die Menschen bei der Kirche wichtig.

Die Menschen vertrauen mir.



Deshalb bin ich immer ehrlich.

Ich nutze niemanden aus.



Ich weiß:

Bei meiner Arbeit ist jede Art von Gewalt verboten.

Daran muss ich mich halten.

Sonst kann es eine Strafe geben.

Ich kann dann nicht mehr für die Kirche arbeiten.



Ich will Leid und Unrecht verhindern.

Deshalb strenge ich mich an.

Damit es allen Menschen bei der Kirche gut geht.



Ich weiß jetzt: Wie gehen wir bei der Kirche mit Gewalt um.

Jemand hat mit mir darüber gesprochen.

Ich habe alles gelesen und verstanden.

Ort und Datum

Meine Unterschrift

Ort und Datum

© Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg 2014, Leichte Sprache: Dominikus-Ringeisen-Werk.

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Das Logo der Präventionsarbeit

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Achtsamkeit“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Erzbischöfliches Seelsorgeamt anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.

